

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Daniel Berndmeyer
	Telefon (0202)	+49 202 563 7759
	Fax (0202)	
	E-Mail	daniel.berndmeyer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.05.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0862/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.08.2021	BV Elberfeld	Entscheidung
Bürgerantrag §24 GO NRW Autofreier Gehweg in der Oberstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach §24 GO NRW.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag nach §24 GO NRW wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vom 03. Mai 2021 wird begehrt, das beidseitige Parken auf dem Gehweg in der Oberstraße im Bereich zwischen Lohsgasse und Deweerthstraße zu unterbinden.

Die Länge des Straßenabschnitts beträgt ca. 125m. Die Gehwege weisen die üblichen Breiten (<1,50 m) wie im gesamten Quartier auf und entsprechen nicht den optimalen Anforderungen.

Die Oberstraße weist eine Fahrbahnbreite von 6,20-6,25m auf. Geprüft wurde ein wechselseitiges Parken zu ermöglichen (siehe Anlage 02), um den Verlust von Parkraum so gering wie möglich zu halten, was jedoch aufgrund der Fahrbahnbreite nicht durchführbar ist, da auch in diesem Fall die verbliebende Restfahrbahnbreite lediglich von ca. 4,20-4,25m bestünde. Bei der Betrachtung von möglichem Begegnungsverkehr ist eine Fahrbahnbreite von 4,50m das Mindestmaß (Begegnungsfall Fall Lkw/Pkw). Hierbei sind besonders Rettungsfahrzeuge mit einzubeziehen.

Ein wechselseitiges Parken kann planungstechnisch nur angedacht werden, wenn ausreichend Ausweichflächen zu Verfügung stehen. Vorhandene Zufahrten als Ausweichflächen für die Planung heranzuziehen, ist auf Grund des Gehweges und den unterschiedlichen Längen der Überfahrten nicht zielführend.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Restfahrbahnbreite von 4,50 m freizuhalten, müsste auf dem gesamten Straßenabschnitt beidseitig das Parken durch Verkehrszeichen 283 StVO „absolutes Haltverbot“ unterbunden werden. Dies würde zu entsprechendem Parkraumverlust führen.

Hinsichtlich der Gehwegsituation kann der Bürgerantrag schon insoweit nicht erfolgreich sein, als dass eine Nutzung der dortigen Gehwege zum Parken grundsätzlich nicht erlaubt ist und aufgrund der beidseitig geringen Gehwegbreiten (<1,50 m) auch keine Freigabe möglich wäre. Hierbei handelt es sich um eine Frage der Überwachung des ruhenden Verkehrs.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den Bürgerantrag nach §24 GO NRW abzulehnen.

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag
Anlage 02 - Verkehrsplanung